

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 152

A n t r a g
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z

über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung
volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an
Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger

vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Gesetz

über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger

vom

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt den Verkauf, die Verpachtung und anderweitige Verwertung (nachfolgend Verwertung genannt) von volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Grundstücke), die sich im Besitz von Genossenschaften oder Einzelpersonen befinden.

(2) Dieses Gesetz regelt auch die Verwertung von sonstigem volkseigenem Vermögen in der Land- und Forstwirtschaft. Das sind insbesondere:

- a) land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende bebaute Grundstücke sowie rechtlich selbständige Gebäude im Besitz von Genossenschaften und Einzelpersonen;
- b) Rückgabeflächen des Bergbaus, soweit sie zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen sind;
- c) Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende bebaute Grundstücke oder rechtlich selbständige Gebäude und anderes Vermögen, die durch Strukturveränderungen aus dem Besitz von volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft herausgelöst werden.

§ 2

(1) Von den Regelungen dieses Gesetzes sind Grundstücke und sonstiges Vermögen ausgenommen, die Eigentum der Republik, der Länder und Kommunen oder von Kapitalgesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft sind oder werden.

(2) Von der Verwertung sind weiterhin ausgenommen:

- a) Grundstücke und sonstiges Vermögen, die mit der Trennung der Pflanzen- und Tierproduktion von VEG an Genossenschaften übergeben wurden und deren Rückführung zur Schaffung von Gütern notwendig ist;

- b) Grundstücke, die benötigt werden, um durch Tausch die Rechte von Mitgliedern von Genossenschaften und anderen Eigentümern zu gewährleisten, deren Grundstücke in Ausübung des Nutzungsrechts der Genossenschaften und Betriebe Dritten zur Bebauung oder zu anderen grundsätzlich auf Dauer gerichteten Bewirtschaftungsarten übergeben wurden.

§ 3

Die Erfassung und Verwertung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens gemäß § 1 (nachfolgend Grundstücke genannt) erfolgt durch die Treuhandaktiengesellschaft Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Treuhandaktiengesellschaft genannt). Genossenschaften gleichgestellt sind andere juristische Personen mit land- oder forstwirtschaftlicher Produktion.

§ 4

(1) Grundstücke können durch die Treuhandaktiengesellschaft an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger verpachtet oder verkauft werden oder anderweitig verwertet werden.

(2) Grundstücke können durch die Treuhandaktiengesellschaft nur verkauft werden, wenn ihr Status als Volkseigentum zweifelsfrei feststeht, insbesondere ehemalige Bodenreformgrundstücke.

(3) Bis zur Gründung der Treuhandaktiengesellschaft wird die Verwertung durch die Landratsämter durchgeführt. Die Grundsätze der Verwertung sind mit den Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken abzustimmen.

(4) Für Nutzungsartenänderungen, den Grundstückserwerb und die Nutzung für gewerbliche Zwecke gelten die speziellen Rechtsvorschriften.

(5) Für die Verpachtung gelten die §§ 581 - 597 des bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des ländlichen Pachtrechts vom 8. November 1985 (GB1. Sonderdruck Nr. 1452) in Kraft gesetzt durch § 51 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

§ 5

(1) Genossenschaften, Genossenschaftsmitgliedern und anderen Bürgern steht an den von ihnen genutzten Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu, wenn sie auf dem Grundstück Gebäude oder Anlagen errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen haben und kraft Gesetzes daran selbständige Eigentumsrechte erworben haben.

(2) Das Vorkaufsrecht gemäß Absatz 1 hat Vorrang vor allen anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten. Wird ein Vorkaufsrecht gemäß Absatz 1 ausgeübt, erlöschen alle anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechte an diesen Grundstücken.

(3) Bisherigen Nutzern von Grundstücken, die nicht von ihrem Vorkaufsrecht gemäß Absatz 1 Gebrauch machen, ist von der Treuhandaktiengesellschaft der Zeitwert an Gebäuden, Anlagen und Anpflanzungen zu erstatten, soweit sie bei der Festsetzung des Kaufpreises Berücksichtigung finden konnten. Das gilt auch für weitere vom bisherigen Nutzer nachgewiesene Wertverbesserungen, die über die angemessene Nutzung hinausgehen.

(4) Bisherige Nutzer von Grundstücken, denen diese Grundstücke entsprechend den Rechtsvorschriften zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile übertragen wurden, sind durch Beteiligung am Verkaufserlös, höchstens jedoch bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Bodenpreises abzufinden.

§ 6

(1) Für den Erwerb eines Grundstücks ist ein vorläufiger Preis entsprechend den zur Zeit geltenden Preisbestimmungen zu vereinbaren.

(2) Die Treuhandaktiengesellschaft ist zur Sicherung eines gestundeten Kaufpreises berechtigt, vom Erwerber die Bestellung einer Hypothek auf dem erworbenen Grundstück zu verlangen.

§ 7

(1) Nach Ablauf einer Übergangsfrist, spätestens bis zum 31. Dezember 1993, ist der endgültige Kaufpreis zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Der Eigentümer hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und von der Treuhandaktiengesellschaft die Erstattung des bereits gezahlten Kaufpreises zu verlangen. Er kann auch die Stundung des noch zu entrichtenden Kaufpreises verlangen und ist dann verpflichtet, zur Sicherung des noch zu entrichtenden Kaufpreises eine Hypothek auf dem erworbenen Grundstück eintragen zu lassen.

§ 8

(1) Erlöse aus der Verwertung von Grundstücken sind bis zur Gründung der Treuhandaktiengesellschaft durch die Landratsämter getrennt zu erfassen und nach erfolgter Gründung an die Treuhandaktiengesellschaft abzuführen.

(2) Über die Verwendung der Erlöse entscheidet die Treuhandaktiengesellschaft entsprechend dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens - Treuhandgesetz - (GBl. I Nr. 33 S. 300). Dabei ist die vorrangige Zweckbestimmung für die Landwirtschaft und die Entwicklung der ländlichen Räume zu beachten.

§ 9

(1) Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger können den Erwerb oder die Pacht der Grundstücke bei der zuständigen Vertretung der Treuhandaktiengesellschaft beantragen.

(2) Der Antrag hat mindestens die Lage, die derzeitigen Nutzungsverhältnisse und die Größe der vorgesehenen Grundstücke entsprechend der Liegenschaftsdokumentation zu enthalten.

§ 10

Über den Verkauf eines Grundstückes ist zwischen der Treuhandaktiengesellschaft und dem Erwerber ein Kaufvertrag abzuschließen. Für den Inhalt, den Abschluß und die Genehmigung des Vertrages sowie für den Eigentumsübergang sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.